



Merkblatt

Fördermaßnahme „Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)“ des GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027



Abbildung 1: Ab-Hof-Obst- und Gemüseverkauf; Fotograf: Paul Gruber; Quelle: BML

Einleitung	5
1 Rechtsgrundlagen	5
1.1 EU-Rechtsgrundlagen.....	5
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	6
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	7
3 Der Förderantrag	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Daten Förderwerber:in	8
3.2.1 Unternehmensdaten	9
3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:	9
3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten	10
3.2.1.3 Beteiligte Personen.....	10
3.2.1.4 Ansprechperson.....	10
3.2.1.5 Umsatzsteuer	10
3.2.2 Bankverbindung.....	11
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	11
3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person	11
3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil	11
3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen.....	13
3.2.4.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.1 der SRL LE-Projektförderungen).....	14
3.2.4.2 Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.2 der SRL LE-Projektförderungen)	15
3.2.4.3 Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.3 der SRL LE-Projektförderungen)	17
3.3 Projektbeschreibung	19
3.3.1 Überblick	19
3.3.1.1 Durchführungszeitraum.....	19
3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts	20
3.3.1.3 Standort der Investition	20
3.3.2 Projektspezifische Angaben.....	21
3.3.2.1 Bezug zum Landwirtschaftlichen Betrieb	21
3.3.2.2 Diversifizierungskonzept	23
3.3.2.3 Beihilfenrechtliche Grundlage	26
3.3.2.4 Gewerbe	28
3.3.2.5 Gewerbegrenzen im landwirtschaftlichen Tourismus (z.B. Urlaub am Bauernhof).....	34
3.3.3 Projektinhalt.....	37
3.3.3.1 Fördergegenstand	37
3.3.3.2 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen	39
3.3.3.3 Fördersatz	44
3.3.3.4 Arbeitspaket/Investitionsart.....	45
3.3.3.5 Aktivität.....	47

3.3.3.6 Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzung für Landwirtschaftlicher Tourismus (Punkt 11.2.1 der SRL LE-Projektförderungen)	48
3.3.3.7 Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzung für Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen (Punkt 11.2.3 der SRL LE-Projektförderungen)	49
3.4 Kostendarstellung	50
3.4.1 Kosten	50
3.4.1.1 Gesamtkosten	50
3.4.1.2 Förderfähige Kosten	50
3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten	50
3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten	51
3.4.1.5 Kostenunter- und Obergrenze.....	53
3.4.2 Begründung der Kosten.....	54
3.4.2.1 Referenzkosten.....	54
3.5 Finanzierung	56
3.5.1 Kostenzusammenfassung	56
3.5.2 Projektfinanzierung.....	56
3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf	56
3.5.2.2 Finanzierung.....	56
3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel	57
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation.....	57
3.6.1 Verpflichtungserklärung	57
3.6.2 Datenschutzinformation	57
3.7 Überprüfen und Einreichen	57
4 Projektdurchführung	59
4.1 Projektänderungen.....	59
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	59
4.1.2 Laufende Projektänderung	60
4.2 Projektgenehmigung	60
4.2.1 Auswahlkriterien	60
4.2.2 Auswahlverfahren.....	61
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	62
4.3.1 Mitteilungspflichten	62
4.3.1.1 Bewirtschafter:innenwechsel.....	62
4.3.2 Behalteverpflichtung	65
4.3.3 Versicherungspflicht	66
4.3.4 Publizität.....	67
4.3.5 Gendergerechte Sprache	67
4.3.6 Gesonderte Buchführung.....	67
4.3.7 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	68
4.3.8 Aufbewahrung der Unterlagen	68
4.3.9 Maßnahmenspezifische Auflage.....	69

4.4 Sanktionen	69
5 Projektabrechnung (in Bearbeitung)	69
Beilagenverzeichnis	69
Tabellenverzeichnis	70
Abbildungsverzeichnis	71
Abkürzungen	72

Einleitung

Das Merkblatt enthält weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen.

1 Rechtsgrundlagen

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197,
- Verordnung (EU) 2023/2831 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L, 2023/2831 vom 15.12.2023
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1,

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, ABl. Nr. L, 2023/2832

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
- Bundesgesetzes über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975,
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG), BGBl. Nr. 148/1985,
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993 sowie
- Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Um elektronisch einen Förderantrag stellen zu können, muss die förderwerbende Person bereits bei der AMA mit Betriebsnummer oder Klientennummer registriert sein oder es muss zuvor eine Erstregistrierung erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer oder der Bezirksbauernkammer. Liegt noch keine Betriebsnummer vor, wird diese während des Termins bei der Bezirksbauernkammer von der Statistik Austria angefordert.

Hinweis:

Es wird empfohlen, zumindest ein Monat vor der geplanten Antragstellung ein vollständig ausgefülltes Bewirtschafter:innenwechselformular im örtlich zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat oder bei der Landwirtschaftskammer oder der Bezirksbauernkammer abzugeben.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- Es muss eine gültige ID-Austria oder Handysignatur vorliegen.
- Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.
- Das Unternehmen besitzt keine land- und forstwirtschaftliche Betriebsnummer, bzw. möchte nicht als Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einen Förderantrag stellen.

Ausführliche Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link <https://www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten>.

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar. Die folgende Darstellung veranschaulicht am Beispiel der Investitionsförderung den Ablauf eines Förderprojektes, beginnend mit der Antragstellung, über die Genehmigung, die Projektabrechnung mittels Zahlungsantrag bis zur Endauszahlung.

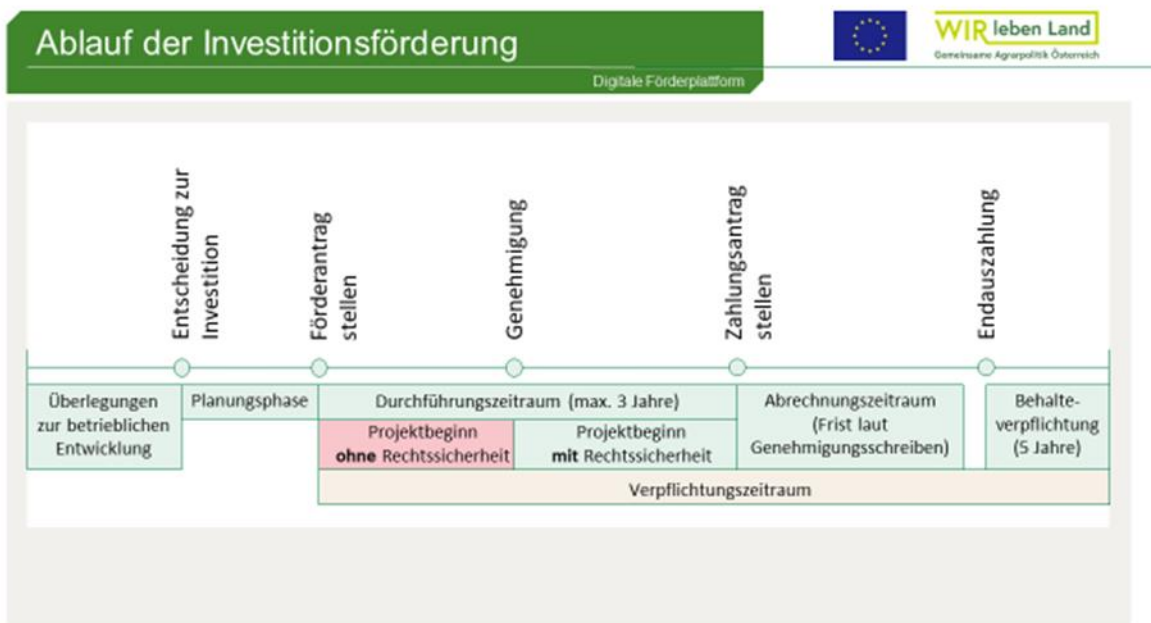


Abbildung 2: Diese Darstellung ist Teil des Erklärvideos „Ablauf der Investitionsförderung“. Das Video ist im Informationsportal unter Sektor- und Projektmaßnahmen abrufbar.

3.2 Daten Förderwerber:in

Förderwerbende Personen gemäß Punkt 11.3 der Sonderrichtlinie (im Folgenden kurz SRL) LE-Projektförderungen

In der Fördermaßnahme „Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-08)“ (im Folgenden kurz Diversifizierung) sind **drei verschiedenen Kategorien** von förderwerbenden Personen für Projekte von allen Fördergegenständen möglich:

- *Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.1 der SRL- LE-Projektförderungen)*
- *Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.2 der SRL LE-Projektförderungen)*

- *Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.3 der SRL LE-Projektförderungen)*

Innerhalb der Kategorien sind unterschiedliche Rechtsformen zulässig und es sind weitere Detailbestimmungen zu beachten (siehe Kapitel 3.2.3 persönliche Fördervoraussetzungen).

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

Hinweis:

Verfügt die förderwerbende Person über eine Betriebs- und eine Klientennummer, ist entscheidend, ob die förderwerbende Person als Bewirtschafter:in den Antrag stellt oder ob sie im Projekt außerhalb des Agrar- und Forstsektors tätig wird; im ersten Fall ist die Betriebsnummer anzugeben, im zweiten Fall die Klientennummer.

Beispiel: Ein Verein führt einen landwirtschaftlichen Betrieb und hat weitere nichtagrarische Vereinszwecke. Im Rahmen dieser außeragraren Zwecke nimmt er an einem Kooperationsprojekt teil. Es ist die Klientennummer anzugeben.

Weitere Informationen sowie ein Erklärvideo sind im AMA Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen unter folgendem Link enthalten:

<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18731>.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuerpauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei juristischen Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist von der förderwerbenden Person eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vorort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, zu einem Zeitpunkt für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 1.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 1.4.3 der SRL LE-Projektförderungen):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Person sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

3.2.4 Maßnahmenspezifische persönliche Fördervoraussetzungen

Für die Beurteilung der Förderanträge sind eine Reihe von Unterlagen und Angaben notwendig. Nach Möglichkeit werden diese Informationen aus vorhandenen Daten der Zahlstelle angezeigt. Je nach Verfügbarkeit und Vollständigkeit müssen diese Angaben ergänzt bzw. angegeben werden, um alle Fördervoraussetzungen nachvollziehbar überprüfen zu können.

Je nachdem, wer einen Förderantrag stellt, kann es sein, dass verschiedene im Weiteren angeführte Abfragen nicht relevant sind.

Überblick:

Förderwerbende Person	Mögliche Rechtsform	Einstieg	Zusätzlich Angaben/Unterlagen
<i>einzelbetriebliches Projekt</i>			
Bewirtschafter: innen landwirtschaftlicher Betriebe	jede Rechtsform	Betriebsnummer (BNR)	Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb
Mitglied eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebes	Natürliche Person Ausnahme: Im Firmenbuch eingetragenen Personen- gesellschaften (OG, KG)	Klientennummer	Angaben zum zugeordneten landwirtschaftlichen Betrieb Meldezettel
<i>Projekt eines Zusammenschlusses</i>			
Zusammenschlüsse ohne eigener Rechtspersönlichkeit	GesbR	Klientennummer	Angaben zu den zugeordneten landwirtschaftlichen Betrieben Kooperationsvertrag
Zusammenschlüsse mit eigener Rechtspersönlichkeit	Personen- gesellschaften, juristische Personen (insbesondere Vereine,	Klientennummer	Angabe der Gesellschafter:innen bzw. Mitglieder inklusive BNR von landwirtschaftlichen Betrieben

Förderwerbende Person	Mögliche Rechtsform	Einstieg	Zusätzlich Angaben/Unterlagen
	Genossenschaften, GmbH)		

In den folgenden Kapiteln finden sich die Detailinformationen je nach förderwerbender Person und Konstellation.

3.2.4.1 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.1 der SRL LE-Projektförderungen)

Jede Rechtsform ist möglich.

Folgende persönliche Fördervoraussetzungen gelten und sind zu überprüfen:

- *Bewirtschaftung von mindestens 3 ha landwirtschaftliche Fläche (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) (Punkt 11.3.1.1 der SRL LE-Projektförderungen).*
- Wenn kein MFA gestellt wurde bzw. wenn neue Schlagnutzungsarten im Zieljahr dazukommen, müssen diese manuell erfasst werden. Die manuelle Eingabe erfolgt nach den Vorgaben der Erfassung im MFA.
- Es ist zu beachten, dass die Daten des Ausgangsjahres automatisch in die Spalte des Zieljahres übernommen werden. Gibt es im Zieljahr Änderungen im Vergleich zum Ausgangsjahr, sind die betroffenen Daten zu überschreiben.

Die Daten werden nach erneutem Login auf der DFP vom LFRZ in den digitalen Antrag übernommen.

Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen, dies gilt insbesondere für Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenanbaus. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden (Punkt 11.3.1.2 der SRL LE-Projektförderungen).

Als land- (und forst) wirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und

unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt (Punkt 11.3.1.2 der SRL LE-Projektförderungen).

Wenn die 3 ha nicht nachgewiesen werden können und kein anderer Nachweis (eigener Einheitswert, Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert) für die Flächen vorgelegt werden kann, muss daher zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest eine Meldung bei der Finanzverwaltung hochgeladen werden.

Hinweis:

Die Kriterien von Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe müssen bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

Für nicht im Eigentum befindliche Flächen (der Einheitswert lautet in der Regel auf die Eigentümer) ist neben den Einheitswerten und Pachtverträgen und eine SVS Vorschreibung mit den Angaben der Flächen ein möglicher Nachweis für die Bewirtschaftung. Die Datumsangaben müssen belegen, dass die Bewirtschaftung zum Zeitpunkt der Antragstellung bestand.

Bodenunabhängige Produktion von Pflanzen und Tieren: Produktionsformen wie z. B. Indoorproduktion von Hanf, Algen, Plankton, Sprossen und Micro Greens, Aquaponik, Wassertierzucht in Indooranlagen, Schnecken, Insekten, Pilzzucht – sofern sie nicht schon im Einheitswert Gartenbau abgedeckt sind - müssen einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert vorlegen.

3.2.4.2 Mitglieder eines Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.2 der SRL LE-Projektförderungen)

Als Rechtsform ist nur natürliche Personen möglich.

Ausnahme:

Im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (OG, KG), die sich ausschließlich aus der/dem Bewirtschafter:in und einem oder mehreren Mitgliedern eines Haushalts des gleichen landwirtschaftlichen Betriebs zusammensetzt, wenn einer der Gesellschafter:innen (bei KG zwingend Komplementär) der eingetragenen Personengesellschaft gleichzeitig die/der Bewirtschafter:in des landwirtschaftlichen Betriebes ist. Begründung: durch

die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter:innen, die bei einer KG zumindest hinsichtlich des Komplementärs greift, ist eine Unternehmeridentität gegeben, die die Ausnahme rechtfertigt. Dies ist auch gegeben, wenn der landwirtschaftliche Betrieb von einer Ehegemeinschaft betrieben wird, aber nur ein Ehepartner Komplementär ist.

Folgende persönliche Fördervoraussetzungen gelten und sind zu überprüfen:

- *Der landwirtschaftliche Betrieb, auf den sich das Mitglied bezieht, muss die Kriterien von Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe erfüllen (Punkt 11.3.2 der SRL LE-Projektförderungen).*
 - Ausführungen dazu siehe Kapitel 0
- Als Mitglieder eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit Hauptwohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb.
- Die Prüfung betreffend Ruhestand kann auf Basis eines Sozialversicherungsnachweises erfolgen, sofern berechtigte Zweifel betreffend Ruhestand bestehen. Der ordentliche Wohnsitz ist durch Vorlage einer aktuellen Meldebestätigung zu überprüfen.

Folgende Nachweise können daher verlangt werden:

- Sozialversicherungsnachweise
- Meldebestätigung

Hinweis:

Hauptwohnsitz: Entscheidend ist, dass der Hauptwohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb liegt. Zwei getrennte Wohneinheiten zwischen Bewirtschafter:innen des Betriebs (z.B. Eltern) und Antragsteller:in (z.B. Tochter) mit unterschiedlicher Türnummern/Adressenzusatz/Tops sind zulässig.

3.2.4.3 Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe (Punkt 11.3.3 der SRL LE-Projektförderungen)

Sind am Zusammenschluss auch Dritte beteiligt, ist eine Förderung zulässig, wenn der Zusammenschluss von den beteiligten Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird. Die förderfähigen Kosten begrenzen sich auf die entfallenden Anteile der Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe. Eine entsprechende anteilige Berechnung der förderfähigen Kosten ist vorzunehmen (Punkt 11.3.3 der SRL LE-Projektförderungen).

Definition „beherrscht“: Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe müssen wert- und/oder stimmenmäßig (Kapitalbeteiligung oder Stimmrechte) eine Mehrheit haben.

Hinweis:

Anteilige Berechnung der Kosten: Sind neben Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe auch Dritte am Zusammenschluss beteiligt, ist das Projekt grundsätzlich trotzdem förderfähig. Jedoch können nur Kosten von Bewirtschafter:innen von landwirtschaftlicher Betrieben als förderfähige Kosten anerkannt werden. Kosten von Dritten, auch z.B. Mitgliedern eines im Haushalt landwirtschaftlicher Betriebe lebenden Personen müssen herausgerechnet werden.

Ausnahme für Projekte zum Fördergegenstand Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (Punkt 11.2.2 der SRL LE-Projektförderungen):

Es sind zusätzlich Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafter:innen landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit Dritten (insb. Gewerbebetrieben) möglich – sofern auch letztere im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und der Zusammenschluss von Bewirtschafter:innen landwirtschaftlicher Betriebe beherrscht wird (Punkt 11.3.4 der SRL LE-Projektförderungen).

Beispiele für „Dritte“:

Lebensmittelverarbeitende Betriebe wie Sennereien, Fleischhauer/Metzger, Gastronomie, (regionale) Nahversorger. Kosten von „Dritten“ sind im Rahmen dieser Zusammenschlüsse gleich wie jene von Bewirtschafter:innen landwirtschaftlichen Betriebe förderfähig, unabhängig von der Rechtsform.

Als Rechtsform sind möglich:

- Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR) (Punkt 11.3.5 der SRL LE-Projektförderungen)

Es ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen, welcher auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein muss, und die landwirtschaftlichen Betriebe müssen die Kriterien gemäß SRL Punkt 11.3.1 erfüllen (Ausführungen dazu siehe Kapitel 0)

Es können alle Mitglieder manuell erfasst werden. Dabei sind folgende Informationen erforderlich:

- Abfrage Gesellschafter:innen
- Weitere Angaben zu den Unternehmensdaten (nicht bei nat. Personen und GesbR)
- Bewirtschafterin/Bewirtschafter: Hier muss die landwirtschaftliche Betriebsnummer (max. 7-stellige LFBIS-Nummer) angegeben werden, sofern nicht schon vorausgefüllt.
- Landwirtschaftliche Fläche (bei landwirtschaftlichen Betrieben): Hier ist die Summe der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen anzugeben. Wird ein MFA abgegeben, so ist die Summe der Feldstückliste einzutragen. Weiters dienen Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis sowie SVS-Auszüge als Nachweis für Nicht MFA-stellende Betriebe.
- Tätigkeitsbereich (für „Dritte“): Angabe, ob diese innerhalb der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen rohstoffverarbeitenden Wirtschaft oder in der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.
- *Zusammenschluss mit eigener Rechtspersönlichkeit (Punkt 11.3.6 der SRL LE-Projektförderungen) zum Beispiel GmbH, Genossenschaften, Vereine*

Die Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe gemäß SRL Punkt 11.3.1 gelten nicht.

Die Zuordnung zum landwirtschaftlicher Betrieb erfolgt aufgrund der landwirtschaftlichen Betriebsnummer (BNR), diese ist gemeinsame bei der Bekanntgabe der Gesellschafter:innen und Mitglieder zu erfassen (z.B. Mitgliederliste).

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 57 GSP-AV (Punkt 1.5.3 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 57. Sofern nicht in einer Projektmaßnahme Abweichendes geregelt ist, kann der Durchführungszeitraum für ein Projekt (Projektlaufzeit) bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit kann nur genehmigt werden, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Durchführungsfrist beantragt wurde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV). Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Bestellungen sind bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag zulässig, solange die Leistung im Durchführungszeitraum erbracht wird. Ebenso können Anzahlungen für eine Leistung innerhalb des Durchführungszeitraums bereits vor dem Kostenanerkennungsstichtag, und zwar bis zu 6 Monate davor, aber nicht vor dem 1.1.2023, getätigt werden.

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung der Projektlaufzeit zulässig. Der Antrag auf

Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der BST eingebracht werden!

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.1.3 Standort der Investition

Die Angabe des Investitionsstandortes wird einerseits benötigt um festzustellen, dass die Investition innerhalb Österreichs durchgeführt wird und andererseits ist diese Information auch für die Förderabwicklung bzw. etwaige Vor-Ort-Kontrollen erforderlich.

Als Betriebsadresse wird immer der Standort des Hauptbetriebes angezeigt. Befindet sich die Investition auf einem Teilbetrieb oder einem anderen Standort, muss eine der drei angezeigten Standortangaben ausgefüllt werden.

Bei Mobilien (z.B. Maschinen und Geräte) kann immer „Standort ident mit der Betriebsadresse“ angegeben werden.

Werden sowohl Mobilien als auch Immobilien (unbewegliche Investitionen) beantragt, die nicht auf der Betriebsadresse umgesetzt werden, ist der Standort für die unbeweglichen Investitionen zu erfassen.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

3.3.2.1 Bezug zum Landwirtschaftlichen Betrieb

Der Bezug des Projekts zum landwirtschaftlichen Betrieb muss gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort (z.B. Hofverband) (Punkt 11.4.1 der SRL LE-Projektförderungen)

Beispiel:

Am Zulehen (Teilbetrieb) wird ein bestehendes Bauernhaus für die Gästebeherbergung renoviert. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Zulehens werden von der förderwerbenden Person bewirtschaftet. Der Hauptbetrieb befindet sich einen Kilometer Luftlinie entfernt.

- Die Investition liegt zwar nicht im eigenen Hofverband, jedoch ist durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben. Achtung: Es liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Beispiel:

Eine Bewirtheiterin eines landwirtschaftlichen Betriebs will einen Selbstbedienungsladen/Lebensmittelautomat am Parkplatz eines Skigebietes aufstellen. Es sollen landwirtschaftliche Urprodukte vom eigenen Betrieb verkauft werden. Der Hof befindet sich in 2 km Entfernung.

- Der Standort liegt zwar nicht in unmittelbarer Betriebsnähe, jedoch werden eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse verkauft und damit der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb hergestellt.

Beispiel:

Eine Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebs erbt ein Haus im Zentrum der Nachbargemeinde. Sie möchte das Haus in der Nachbargemeinde für die Gästebeherbergung sanieren.

- Da der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb fehlt, ist in diesem Fall die Gästebeherbergung keine landwirtschaftliche Diversifizierung.

Beispiel:

Fam. Muster (Max und Anna zu gleichen Teilen) betreiben eine Landwirtschaft und einen Almausschank auf einer Alm. Auf der Alm findet auch Milchverarbeitung statt. Neben der Alm befindet sich ein Almspielplatz, der sich in keinem guten Zustand mehr befindet. Fam. Muster möchte diesen neu errichten bzw. sanieren und im Tal eine ehem. Ferienhütte generalsanieren (ca. 100 m vom Stall und Bauernhaus entfernt) und Ferienwohnungen errichten.

- Der Bezug zu den landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren ist sowohl auf der Alm als auch bei der Ferienhütte gegeben, damit förderbar. Achtung: Es liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor.

Beispiel:

Die förderwerbende Person bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb (5 ha Grünland). Es wurde ein Haus mit Garten (Blumenwiese, Obstgarten, Kräutergarten) zugekauft. Dieses liegt in einer anderen Ortschaft als der Betriebsstandort und die Grünlandflächen. Die förderwerbende Person möchte dieses Haus zur Gästebeherbergung umbauen und dafür eine Förderung beantragen.

- Da der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb fehlt, ist in diesem Fall ist die Gästebeherbergung keine landwirtschaftliche Diversifizierung. Der Investitionsstandort ist nicht am Betriebsstandort oder den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Alleine ein Garten reicht für die Herstellung des Bezugs zum landwirtschaftlichen Betrieb nicht aus.

Hinweis:

Es empfiehlt sich den Bezug im Diversifizierungskonzept klar darzustellen. Etwaige Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben sind durch schriftliche Kooperationsverträge nachzuweisen.

Achtung:

Wildbret (aus der Jagd und nicht aus landwirtschaftlicher Gatterhaltung) wird nicht als landwirtschaftliche Erzeugnis betrachtet, daher können Investitionen in z.B. Errichtung eines Zerlege- und Kühlraumes für Wildbret in der Fördermaßnahme 73-08 nicht gefördert werden.

3.3.2.2 Diversifizierungskonzept

Die detaillierte Projektbeschreibung, Kalkulation und Angaben zu den Auswahlkriterien erfolgen über das Diversifizierungskonzept, welches hochzuladen ist. Im Prinzip handelt es sich um eine Art Business Plan.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich empfohlen das Diversifizierungskonzept mit Hilfe der Berater:innen der Landwirtschaftskammern zu erstellen. Die Landwirtschaftskammern verfügen über ein eigenes an die Förderung angepasstes Kalkulationstool („LK-Tool: Betriebskonzept Diversifizierung“).

Für Diversifizierungskonzepte, welche nicht über das LK-Tool erstellt werden, sind Mindestvoraussetzungen zu beachten (siehe Beilage 1 Mindestvoraussetzungen Diversifizierungskonzept).

3 Arten von Diversifizierungskonzepten (Punkt 11.4.2, 11.4.3 und 11.4.3 der SRL LE-Projektförderungen):

1. *Für einzelbetriebliche Projekte über 50.000 EUR förderfähige Kosten ist ein Diversifizierungskonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:*
 - *Berechnung und Analyse der Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebs, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft.*

Hinweis:

Ist die förderwerbende Person nicht die/der Bewirtschafter:in, ist auf den Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb umso klarer einzugehen und dieser darzustellen.

- *Ziele und geplante Aktionen*
- *Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit*

Hinweis:

Die positive Wirtschaftlichkeit muss auf den Gesamtbetrieb (inkludiert alle vorhandenen Betriebszweige des landwirtschaftlichen Betriebs) durch entsprechenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der geplanten (Neu-) Ausrichtung, also inklusive des beantragten Projektes dargestellt werden (im LK-Tool Zieljahrberechnung).

Als Zieljahr ist das Jahr der Erreichung des vollen Betriebsumfanges des Diversifizierungsprojektes heranzuziehen.

Die getroffenen Annahmen und hinterlegten Daten müssen plausibel sein.

- *Darstellung der Finanzierbarkeit des beantragten Projekts*

Hinweis:

Es wird die mittelfristige Kapitaldienstgrenze zur Beurteilung der Finanzierbarkeit herangezogen (z.B. Berechnung über das LK-Tool). Ist aus den vorgelegten Unterlagen die Kapitaldienstgrenze nicht ersichtlich, dann müssen dem Förderantrag andere Unterlagen (beispielsweise eine Bankbestätigung) beiliegen, aus dem sich die Finanzierbarkeit ableiten lässt.

- *Angaben zu den Auswahlkriterien.*

Hinweis:

Eine klare Zuordnung und Darstellung wird empfohlen (Teil der LK-Tool Masken, oder siehe Beilage 1 Mindestvoraussetzungen Diversifizierungskonzept).

2. *Alternativ ist für einzelbetriebliche Projekte unter EUR 50.000 förderfähige Kosten ein vereinfachtes Diversifizierungskonzept vorzulegen, welches mindestens folgende Bestandteile zu umfassen hat:*
- *Beschreibung der Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebs.*

Hinweis:

Ist die förderwerbende Person nicht der/die Bewirtschafter:in, ist auf den Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb umso klarer einzugehen und dieser darzustellen.

- *Darstellung der positiven Wirtschaftlichkeit jenes Diversifizierungsbetriebszweiges, in dem das Diversifizierungsprojekt beantragt wird*
- *Beilage eines Finanzierungsplans*
- *Angaben zu den Auswahlkriterien.*

Hinweis:

Das vereinfachte Diversifizierungskonzept beschränkt sich auf die Betrachtung jenes (neuen) Betriebszweiges, in dem das Diversifizierungsprojekt beantragt wird. Die betriebswirtschaftliche und finanzielle Gesamtübersicht des landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht zwingend notwendig.

3. Für Projekte von Zusammenschlüssen ist ein Projektkonzept mit mindestens folgenden Bestandteilen vorzulegen:
- Beschreibung der Ausgangssituation
 - Ziele und geplanten Aktionen
 - Kalkulationen zur geplanten wirtschaftlichen Betreuung
 - Darstellung der Finanzierbarkeit des beantragten Projekts
 - Angaben zu den Auswahlkriterien.

Hinweis:

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen beziehen sich auf das beantragte Projekt insgesamt und müssen nicht auf der Ebene der einzelnen Gesellschafter:innen oder (landwirtschaftlichen) Mitgliedsbetriebe des Zusammenschlusses erbracht werden.

3.3.2.3 Beihilfenrechtliche Grundlage

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt. Dies gilt nicht für Projekte gemäß Punkt 11.2.2 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten), soweit sie sich auf unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse beziehen (Punkt 11.6.2 der SRL LE-Projektförderungen).

Für alle Projekte, die den Zuschuss als De-minimis-Beihilfe erhalten sollen, ist daher eine De-minimis-Erklärung notwendig (siehe vorgegebenes Formular in der Datenbank).

Hinweis:

Ausnahme: Für **Projekte des Fördergegenstandes Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten** (Punkt 11.2.2 der SRL LE-Projektförderungen) erfolgt eine differenzierte Betrachtungsweise. Werden *nur* Erzeugnisse, welche dem sogenannte Anhang-I (siehe Beilage 2) entsprechen, im Projekt be/verarbeitet oder vermarktet, ist keine De-minimis-Erklärung notwendig. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien auf Basis der im Diversifizierungskonzept aufgelisteten Produkte mit den geplanten Mengen.



Beispiel:

Aus dem Diversifizierungskonzept geht hervor, dass im zu fördernden Hofladen Fleischerzeugnissen, Obst, Gemüse, Milchprodukte (wertmäßig 60%, Anhang I Erzeugnisse) und Edelbränden, Brot, Backwaren, Teigwaren (wertmäßig 40%, Nicht Anhang I Erzeugnisse) verkauft werden sollen.

- Es ist eine De-minimis-Erklärung notwendig. Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.

Beispiel:

Aus dem Diversifizierungskonzept geht hervor, dass im zu fördernden Hofladen fast ausschließlich Fleischerzeugnissen, Obst, Gemüse, Milchprodukte (wertmäßig 90%, Anhang I Erzeugnisse) und nur wenige Edelbränden (wertmäßig 10%, Nicht Anhang I Erzeugnisse) verkauft werden sollen.

- Es ist keine De-minimis-Erklärung notwendig.

Um die Einhaltung des maximal zulässigen De-minimis-Höchstbetrags prüfen zu können, ist die förderwerbende Person bzw. das Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Beihilfen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum in Österreich gewährt wurden.

Gemäß der maßgeblichen EU Verordnungen können einem **einzigem Unternehmen** "De-minimis"-Beihilfen bis zu einem Höchstbetrag innerhalb von drei Jahren gewährt werden, die nicht als staatliche Beihilfe angesehen werden und die somit nicht der Anmeldepflicht gemäß Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen.

Der maximale Zuschuss liegt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 – De-minimis bei **300.000 EUR**.

Weiter Informationen und Details (z.B. Definition Unternehmen) finden sich im: [Informationsblatt Beihilfenrecht \(https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729\)](https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729).

Hinweis:

Sollte nicht ausreichend Platz für die Erfassung aller De-minimis-Förderungen im Formular sein, können auch mehrere Formulare ausgefüllt und hochgeladen werden. Das Formular kann direkt im Excel befüllt und wieder hochgeladen werden, eine separate Unterschrift ist auf dem Formular nicht notwendig.

3.3.2.4 Gewerbe

Für Projekte gemäß Punkt 11.2.1, 11.2.3 und 11.2.4 gilt: Es werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die erst auf Grund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Davon ausgenommen sind Investitionen für Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung 1994 und Projekte bezüglich Landwirtschaftlicher Tourismus im Fördergegenstand 11.2.1 (Punkt 11.4.5 der SRL LE-Projektförderungen).

Es werden im Rahmen der Fördermaßnahme nur jene Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen-oder die erst auf Grund der getätigten Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Projekte, welche in den Bereich des landwirtschaftlichen Nebengewerbes (§ 2 Abs. 4 GewO) oder häuslicher Nebenbeschäftigung (§ 2 Abs. 1 Z 9 GewO) fallen, können gefördert werden. Es kann somit nur der „erste Schritt ins Gewerbe“ gefördert werden, bei bestehenden Nebengewerben dürfen diese nicht bereits gewerblich betrieben werden.

Ausnahme:

Diese Voraussetzung gilt nicht für Investitionen in den Fördergegenstand 11.2.2 (Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten, z.B. Hofladen) und Projekte bezüglich Landwirtschaftlicher Tourismus im Fördergegenstand 11.2.1 (z.B. Urlaub am Bauernhof, siehe Kapitel 0)

Hinweis:

Die zuständige Gewerbebehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandortes. In Städten mit eigenem Statut (Statutarstädte) ist das der Magistrat, in Städten ohne eigenes Statut bzw. in Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft. Dort ist auch eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

Relevante Abgrenzungen:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Orientierung. Die Verantwortung für die rechtswirksame Auslegung obliegt jedoch den zuständigen Gewerbebehörden.

Die GewO enthält in § 2 Abs. 4 Z 1 bis 10 eine taxative (erschöpfende) Aufzählung typisierter Tätigkeiten, die unter den Begriff „**Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft**“ fallen. Der Begriff „Nebengewerbe“ enthält über die in der GewO umschriebenen einzelnen Tätigkeitstypen hinaus noch weitere Begriffsmerkmale, die allerdings nicht in Form einer ausdrücklichen Legaldefinition in die GewO Eingang

gefunden haben. Demnach sind land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben unabhängig von ihrer konkreten Typisierung in § 2 Abs. 4 Z 1 - 10 GewO folgende Begriffsmerkmale eigen:

- die organisatorisch mit der Land- und Forstwirtschaft eng verbundene Erscheinungsform sowie
- die Unterordnung der nebengewerblichen Tätigkeit gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, also der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit“¹ .

Gemäß § 2 Abs. 4 der Gewerbeordnung sind unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Gewerbeordnung unter anderem (nicht alle aufgezählt) folgende Tätigkeiten zu verstehen:

- Die Verarbeitung und Bearbeitung hauptsächlich des eigenen Naturproduktes bis zur Erzielung eines Erzeugnisses, wie es von Land- und Forstwirt:innen in der Regel auf den Markt gebracht wird, soweit die Tätigkeit der Verarbeitung und Bearbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung der Naturprodukte jeweils innerhalb des pflanzlichen oder tierischen Produktionsbereiches wirtschaftlich untergeordnet bleibt; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein;
- das Verarbeiten von Wein zu Sekt (Obstschaumwein), wenn dies durch einen gewerblich befugten Schaumweinerzeuger im Lohnverfahren erfolgt;
- Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern und –Böschungen sowie von öffentlichen Grünflächen, Pflege von Biotopen, Kulturpflege der Rasenflächen von Sportanlagen, Stutzen von Hecken im Zusammenhang mit den vorstehend angeführten Tätigkeiten, Abtransport des bei diesen Tätigkeiten anfallenden Mähgutes, usw.),
- Verwertung von organischen Abfällen (Sammeln und Kompostieren von fremden, kompostierbaren Abfällen mit den in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Methoden),
- Winterdienst (Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen);

¹ vgl. Bioenergieerzeugung aus rechtlicher Sicht, Seite 7 der Broschüre der Landwirtschaftskammer Österreich [Herausgeber].

Unter **häuslicher Nebenbeschäftigung (§ 2 Abs. 1 Z. 9 GewO)** ist die im Vergleich zu den üblichen Haushaltstätigkeiten untergeordnete Erwerbstätigkeit gemeint, die nur von Mitgliedern des eigenen Haushalts und nicht von fremden Personen erbracht werden darf.

Dazu zählt die Privatzimmervermietung. Ebenso können kunsthandwerkliche Tätigkeiten, Korbflechten, Erzeugung von Spielwaren, Backen von Keksen zur Weihnachtszeit, etc. dazugezählt werden.

Grenze für die bäuerlichen Buschenschanken:

Gemäß § 2 Abs. 9 GewO ist unter Buschenschank im Sinne der Gewerbeordnung der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft sowie von selbstgebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen.

Im Rahmen der Buschenschank ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschänken entsprechen.

Die bäuerliche Buschenschank muss vom Besitzer des Wein- und Obstgartens betrieben werden. Wird die Buschenschank von einer anderen Person betrieben, z. B. von einer Gesellschaft, die zwar im Eigentum des Besitzers der Weingärten steht, liegt keine Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 9 GewO vor.

Hinweis:

Ausnahme § 111 Abs. 2 Z. 5 Gewerbeordnung 1994: Grundsätzlich werden nur Projekte gefördert, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen oder die durch die getätigte Investition erstmals ein der Gewerbeordnung unterliegendes Ausmaß erreichen. Ausgenommen davon sind Buschenschanken die als „freies Gastgewerbe“ angemeldet sind, sogenannte Buschenschankbuffets (z.B. in Oberösterreich) oder Heurigenbuffets (z.B. in Wien). Es handelt sich um eine spezifische/besondere Variante der Buschenschank mit der Erlaubnis, eingeschränkt bestimmte zusätzliche, (auch warme) Speisen und Getränke zu verabreichen.

Grenze für traditionelles Handwerk

Es können nur Investitionen gefördert werden, die im Rahmen einer häuslichen Nebentätigkeit durchgeführt werden. Sofern Maschinen und bauliche Investitionen einem Gewerbebetrieb zugeordnet werden können, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.

Beispiel:

Landwirt:in betreibt neben seiner/ihrer Landwirtschaft noch eine gewerbliche Tischlerei. Der Ankauf von Maschinen für die Tischlerei zählt nicht mehr zur Diversifizierung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Grenze für Pferdehaltung

Bei Reithallen, Stüberl etc. stehen die Aktivitäten der Freizeitwirtschaft im Vordergrund und diese sind somit in dieser Maßnahme förderbar. Es ist jedoch zu beachten, dass die Pferdehaltung nicht bereits gewerblich betrieben wird. Mit Inkrafttreten der Novelle der Gewerbeordnung BGBl I Nr. 94/2017 am 18.07.2017 erfolgt eine Klarstellung bezüglich Einstellpferde (§ 2 Abs. 3 Z 4 Gewerbeordnung.):

- *Als Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung ausgenommen ist das Einstellen von höchstens 25 Einstellpferden, sofern höchstens 2 Einstellpferde pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden und diese Flächen sich in der Region befinden.*

Beispiele:

für die Förderfähigkeit von neuen Diversifizierungsprojekten, wenn am Betrieb bereits ein gewerblicher Betriebszweig besteht:

Am Betrieb besteht eine gewerblich geführte Hofbäckerei (Herstellung und Vermarktung von Bauernkräpfen).

Neu beantragtes Projekt: Errichtung eines Hof-Cafés (Neuerrichtung), Gastronomiegewerbe wird erstmals angemeldet.

- Das Projekt kann nicht gefördert werden. Die gewerblich betriebenen Tätigkeiten überschneiden sich.

Beispiel:

Am Betrieb besteht eine gewerbliche kommunale Dienstleistung (Winterdienst, Grünraumpflege).

- a) Neu beantragtes Projekt:
- b) Kompostierung (Neuerrichtung, gewerblich)
- c) Kompostierung (Neuerrichtung, nicht gewerblich)
- d) Jausenstation (Neuerrichtung, gewerblich)
- e) Jausenstation (Neuerrichtung, nicht gewerblich)

- a) und b): Das Projekt kann nicht gefördert werden. Die bereits bestehende gewerbliche und die neu geplante Tätigkeit überschneiden sich.
- c) und d): Das Projekt kann gefördert werden.

Beispiel:

Herr Mustermann betreibt eine Autowerkstatt. Er wohnt (Hauptwohnsitz) am landwirtschaftlichen Betrieb seiner Frau. Er beantragt als Mitglied eines Haushalts die Errichtung eines gewerblichen Beherbergungsbetriebs (Urlaub am Bauernhof) am landwirtschaftlichen Betrieb.

- Das Projekt kann gefördert werden, soweit die oben angeführten Voraussetzungen für das Mitglied eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebs erfüllt sind.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum Thema Gewerbe und Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige rechtliche Aspekte der Diversifizierung finden sich z.B. unter:

<https://www.lko.at/publikationen+2400++2548420?env=cmVpdGVyPTE1MA>

[https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Land-und-Forstwirtschaft - Ausnahmen von der Gewerbeordnu.html](https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Land-und-Forstwirtschaft-Ausnahmen-von-der-Gewerbeordnu.html)

3.3.2.5 Gewerbebegrenzen im landwirtschaftlichen Tourismus (z.B. Urlaub am Bauernhof)

Hinweis:

In der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) sind Projekte förderbar, die gewerbsmäßig ausgeübte Tätigkeiten im Bereich des Tourismus mit Bezug zur Landwirtschaft beinhalten (bäuerliche Gästebeherbergung, Urlaub am Bauernhof) (Punkt 11.4.5 der SRL LE-Projektförderungen).

In diesem Bereich stellen sich immer wieder Abgrenzungsfragen zur Gewerbeordnung. Daher wird im Folgenden überblicksmäßig (kein Anspruch auf Vollständigkeit) dargestellt, wann für die Vermietung von Wohnungen (Ferienwohnungen/Apartments) bzw. Zimmern für touristische Zwecke eine Gewerbeberechtigung notwendig ist.

Zimmervermietung ohne Gewerbeberechtigung:

Die **Überlassung von Wohnraum zum Gebrauch ohne jegliche Dienstleistung** ist keine gewerbliche Tätigkeit. In der Praxis wurde es daher lange Zeit als zulässig angesehen, die Vermietung von Ferienwohnungen ohne Zusatzleistungen (wie z.B. Verköstigung, Reinigung und Wechseln von Handtüchern und Bettwäsche, touristische Zusatzangebote wie geführte Wanderungen, Verkostungen) ohne Gewerbeberechtigung zu betreiben („reine Raumvermietung“). Nach der Rechtsprechung sind dabei für die Entscheidung, ob gewerbliche Beherbergung oder bloße Wohnraumüberlassung vorliegt, immer die Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, z.B. Vertragsgegenstand und Vertragsdauer, Vereinbarungen über Kündigung und Kündigungsfristen, Nebenvereinbarungen über Dienstleistungen und die Außendarstellung des Betriebs.

In letzter Zeit wurde die **höchstgerichtliche Rechtsprechung deutlich strenger**. Die kurzfristige Zurverfügungstellung einer Ferienwohnung an Touristen ist gewerberechtlich nicht mit einer langfristigen Vermietung von Wohnraum gleichzusetzen.

Die aktuelle Rechtsprechung (VwGH 03.03.2020, Ro 2019/04/0019; VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0144) verweist insbesondere auf die Bewerbung der Unterkunft zu touristischen Zwecken durch das Anbieten auf einschlägigen touristischen Internetplattformen als Kriterium für die Gewerblichkeit.

So ist nunmehr davon auszugehen, dass das Bewerben einer Unterkunft auf touristischen Portalen im Internet (booking.com, urlaubambauernhof.at usw.) das Vorliegen einer „reinen Raumvermietung“ ausschließt. In der Praxis wird es wohl kaum eine Ferienwohnung geben, die nicht explizit als Angebot für Touristen beworben wird (insbesondere im Internet). Sind beim Anbieten von Ferienwohnungen also die Voraussetzungen der Privatzimmervermietung (dazu gleich) nicht gegeben, ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich.

Achtung:

Es ist also zunächst davon auszugehen, dass die Vermietung von Ferienwohnungen/Apartments in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit darstellt und keine bloße (nicht gewerbliche) Raumvermietung. Selbst für den Fall, dass tatsächlich keine Dienstleistungen angeboten werden, kann bereits der Auftritt nach Außen (touristische Werbung, Anbieten auf Online-Buchungsplattformen) eine bloße Wohnraumvermietung ausschließen.

Hinweis:

Steuerrechtliche und gewerberechtliche Einordnung sind voneinander zu trennen! Die Kriterien für das Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb (steuerrechtliche Beurteilung) sind nicht dieselben wie für das Erfordernis einer Gewerbeberechtigung (gewerberechtliche Beurteilung).

Privatzimmervermietung:

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 GewO 1994 die Privatzimmervermietung als „häusliche Nebenbeschäftigung“. Dabei handelt es sich nicht um ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe. Die Kriterien für eine Privatzimmervermietung sind daher für land- und forstwirtschaftliche Betriebe dieselben wie für Vermieter, die nicht Land- und Forstwirte sind.

Unter Privatzimmervermietung versteht man die durch **gewöhnliche Mitglieder des eigenen Haushaltes als häusliche Nebenbeschäftigung** ausgeübte Vermietung von **nicht mehr als 10 Fremdenbetten**. Die zu vermietenden Einheiten haben sich **am Wohnsitz des Vermieters** zu befinden.

Hinweis zu 10-Betten-Grenze:

Gewerberechtlich relevant ist die **Anzahl der angebotenen Betten**. Dazu zählen nicht nur „Fixbetten“, sondern **auch Zusatzbetten** (z.B. Ausziehcouchen), sofern diese (z.B. auf der Homepage) angeboten werden.

Beispiel:

Werden 3 Zimmer mit je 2+2 Betten angeboten (jeweils ein Doppelbett, eine Ausziehcouch mit zwei Schlafplätzen), liegt keine Privatzimmervermietung vor (12 angebotene Fremdenbetten).

Findet die Vermietung in einem separaten Gebäude statt, das mit dem Wohnsitz des Vermieters baulich nicht verbunden ist (z.B. in einem Neubau auf derselben Parzelle oder in einem Nachbarhaus), liegt keine Privatzimmervermietung vor.

Die anfallenden Arbeiten dürfen nur durch die Mitglieder des eigenen Haushalts erbracht werden, also z.B. nicht durch Angestellte oder Angehörige, die nicht im Haushalt des Vermieters leben.

Im Rahmen der Privatzimmervermietung können Speisen (ohne Auswahlmöglichkeit und zu im Voraus bestimmten Zeiten) sowie nichtalkoholische Getränke und von im landwirtschaftlichen Betrieb des Vermieters erzeugte alkoholische Getränke verabreicht werden.

Gewerbliche Zimmervermietung:

Sofern keine von der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit (bloße Raumvermietung oder Privatzimmervermietung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 9 GewO 1994) vorliegt, muss ein Gewerbe angemeldet werden. Das im Rahmen der Wohnung bzw. Zimmervermietung in Frage kommende Gewerbe ist das Gastgewerbe in der Betriebsform der Beherbergung von Gästen. Dieses kann entweder **ein freies (§ 111 Abs. 2 Z. 4 GewO 1994) oder ein reglementiertes Gewerbe (§ 111 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994) sein.**

Achtung:

Je nach Art der Gewerbeberichterung sind weitere Rechtsbereiche zu beachten: gewerbliches Berufsrecht, gewerbliches Betriebsanlagenrecht, Raumordnungs- und Baurecht, sozialversicherungsrechtliche Aspekte.

3.3.3 Projektinhalt

Die Darstellung des Projektinhalts gliedert sich in 3 Ebenen. Nach der Auswahl des Fördergegenstandes wird auf nächster Ebene das Arbeitspaket/die Investitionsart abgefragt. Auf der Ebene Arbeitspaket/Investitionsart müssen die Aktivitäten auf dritter Ebene ausgewählt werden.



Abbildung 3 Ebenen des Projektinhalts

Hinweis:

Die Arbeitspakete und Aktivitäten sind frei definierbar. Es sollte aber darauf geachtet werden schlüssige Arbeitspakete und Aktivitäten zu formen. Zum Beispiel wird es nicht immer notwendig sein, jeden einzelnen Einrichtungsgegenstand als eigene Aktivität anzulegen.

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden gemäß Punkt 11.2 der SRL LE-Projektförderung:

Anzuklicken sind die Fördergegenstände und die Schwerpunkte. Mehrfachnennungen sind möglich.

Bei den Schwerpunkten ist „Gemischt“ auszuwählen, wenn keine klare Zuordnung möglich ist oder das beantragte Projekt beide Schwerpunkte betrifft.

Tabelle 1: Fördergegenstände gemäß Punkt 11.2 der SRL LE-Projektförderungen

FG	Kurzbezeichnung	Schwerpunkte	Projektbeispiele
FG 1.1	Investitionen in die Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten	Pferdewirtschaft Sonstige Freizeitwirtschaft gemischt	Reithalle für Einstellpferde, Stüberl
FG 1.2	Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung	Gästebeherbergung Buschenschank/Heuriger, Jausenstation gemischt	Projekte für Urlaub am Bauernhof
FG 2	Investitionen in die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten	Be- und Verarbeitung Vermarktung, Absatzmöglichkeit gemischt	Verarbeitungsraum Hofladen
FG 3.1	Investitionen im Bereich Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie sozialer Arbeit		Green Care, Schule am Bauernhof
FG 3.2	Investitionen zur Erbringung von kommunalen und sonstigen Dienstleistungen	kommunale Dienstleistungen sonstige Dienstleistungen gemischt	Kompostierungsanlagen, Winterdienst, Grünraumpflege Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Seminare, Lohnbe- u. -verarbeitung
FG 4	Investitionen für sonstige oder neue Diversifizierungsformen		Traditionelle Handwerkstätigkeiten, Rohstoffstoffsammelzentren

3.3.3.2 Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

Investitionen in Erneuerbare Energien und Energie- und Wärmebereitstellung

Investitionen in erneuerbare Energien sowie Investitionen in Energie- und Wärmebereitstellung sind in dieser Maßnahme nicht förderfähig, auch nicht unter Fördergegenstand 4.

Hinweis:

Hilfreiche Links zu Förderungen von Energie- und Wärmebereitstellung im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung (KPC):

<https://www.umweltfoerderung.at/>

www.umweltfoerderung.at/betriebe/fernwaermeanschluss-100-kw

https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/umweltfoerderung/betriebe/Raus_aus_Oel_Erneuerbare_Waermeerzeugung_100_kW/UFI_Infoblatt_WAER_MERZEUGER_PAU.pdf.

Zusätzlich gibt es je nach Bundesland unterschiedliche Landesförderungen.

Abgrenzung zur Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01)

Projekte der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe sowie der Direktvermarktung werden der Diversifizierung zugerechnet (Punkt 2.2.14.1 der SRL LE-Projektförderung).

Einzelbetriebliche Projekte in Trocknung, Reinigung, Sortierung, Verpackung, etc. werden der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zugerechnet (Punkt 2.2.14.1 der SRL LE-Projektförderung).

Hinweis:

Projekte von Zusammenschlüssen mit dieser Ausrichtung werden hingegen der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) zugerechnet.

Bei Mischprojekten erfolgt die Zuordnung der förderfähigen Kosten nach deren überwiegendem Anteil (Punkt 2.2.14.1 der SRL LE-Projektförderung).

Kriterien für die Zuordnung:

- Solange nach Bearbeitungsschritten das landwirtschaftliche Urprodukt unverändert erhalten bleibt, handelt es sich nicht um eine höhere Veredelungsstufe. Es erfolgt daher eine Zuordnung zur Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).
Beispiele für solche Verarbeitungsschritte sind: Trocknen, Reinigen, Sortieren, Verpacken, Lagern, Dreschen.
- Die Aufbereitung von Futtermittel für den eigenen Betrieb ist jedenfalls der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zuzuordnen.
- Wenn nach Bearbeitungsschritten das landwirtschaftliche Urprodukt verändert wird, handelt es sich um eine höhere Veredelungsstufe. Es erfolgt die Zuordnung zur Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08).
Beispiele für solche Verarbeitungsschritte sind: Schlachten und Zerlegen, Schälen, Gerben, Spinnen, Färben, Kochen, Mahlen, Quetschen, Pelletieren.

Beispiele für Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten zu einer höheren Veredelungsstufe, die in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden können:

- Getreide: Mehl, Flocken, Gries, Rollgerste, Müsli, Brot, Backwaren, Kuchen
- Eier: Nudeln, Eierlikör, Eier gekocht/gefärbt
- Obst: Fruchtsaft, Most, Liköre, Marmelade, Apfelchips
- Gemüse/Kartoffel: Herstellung von Fertiggerichten, Tiefkühlkost, Chips, eingelegtes Gemüse, Sauerkraut
- Milch: Butter, Joghurt, Käse, Speiseeis
- Fleisch: Herstellung von Fleischprodukten
- Nebenprodukte der Tierhaltung: Strickwaren, Kleidung, Lederwaren, Daunenkissen und -decken, Schafwollpellets

Kriterien für Mischprojekte:

- Es handelt sich um ein in sich schlüssiges, zusammengehörendes Projekt.
- Mischprojekte können je nach Ausrichtung im untergeordneten Ausmaß Projektteile entweder der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) oder der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) beinhalten.
- Projektteile, für die De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 als beihilfenrechtliche Grundlage herangezogen werden muss, können nur in der

Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden. Dies betrifft z.B. einen Hofladen, in welchem hauptsächlich Nicht-Anhang I Produkte verkauft werden (siehe Kapitel 3.3.2.3). Ein solcher Hofladen kann nicht Teil eines Mischprojektes in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) sein. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann allerdings toleriert werden.

- Mitgeförderte Projektteile der Diversifizierung (73-08) werden in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) dem Fördergegenstand 3 zugeteilt.

Beispiel Mischprojekt:

Ein Stall (250.000 EUR) und ein Milchverarbeitungsraum (20.000 EUR) sollen errichtet werden.

- Das Projekt kann als Mischprojekt in seiner Gesamtheit der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zugerechnet werden, auch wenn der Milchverarbeitungsraum grundsätzlich in die Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) fallen würde. Eine Projektteilung ist nicht notwendig.

Beispiele kein Mischprojekt:

Es sollen Ferienwohnungen (250.000 EUR) gebaut werden. Außerdem sollen gleichzeitig Gummimatten für den Stallboden gekauft werden (20.000 EUR).

- Das Projekt ist kein Mischprojekt, da es nicht um ein sich schlüssig zusammenhängendes Projekt handelt. Eine Projektteilung ist notwendig.

Beispiel:

Ein Betrieb investiert in ein Getreidelager inklusive Trocknung und Reinigung (250.000 EUR) sowie in eine Mühle und Brotbackraum für die Direktvermarktung (70.000 EUR). Für die Direktvermarktung werden nur 10% der Lagerkapazität des Getreidelagers benötigt, 90% des Getreides werden an den Getreidehandel vermarktet.

- Eine Projektteilung ist notwendig. Es handelt sich nicht um ein untergeordnetes Ausmaß. Die Getreidemühle und Backstube können in der Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08) beantragt werden. Das Getreidelager mit Reinigung und Trocknung kann in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) beantragt werden.

Achtung:

Durch Mischprojekte dürfen Förderelemente wie beispielsweise Kostenkontingente nicht umgangen werden.

Die Entscheidung, ob ein Mischprojekt vorliegt, liegt bei der Bewilligenden Stelle.

Almwirtschaft:

Förderprojekte betreffend

- landwirtschaftlicher Tourismus
- Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie
- Bewirtung

fallen in die gegenständliche Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08).

Projekte betreffend Be- und Verarbeitungsräume (betreffend sogenannter Anhang I Erzeugnisse, z.B. Milchprodukte) fallen hingegen in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

- Hingegen können Projekt(teile) für welche als beihilfenrechtliche Grundlage die De-Minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 herangezogen werden muss, nur in der Maßnahme Diversifizierung (73-08) gefördert werden. In diesem Fall ist eine Projektteilung notwendig. Ein geringfügiger Anteil von maximal 10 % von Nicht-Anhang I-Erzeugnissen an den gesamten Enderzeugnissen kann toleriert werden.

Achtung:

Abgrenzung Pferdeprojekte (FG 1):

Pferde sind als lebende Tiere dem Anhang I zuzuordnen. Ställe, Wirtschaftsgebäude, Mistlager etc. sind somit in der Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zu beantragen.

Projekte, die primär die Pferdezucht zum Inhalt haben fallen zur Gänze in die Fördermaßnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01).

Reithalle und Reitstüberl: Bei Reithallen, Stüberl etc. stehen oft die Aktivitäten der Freizeitwirtschaft im Vordergrund, sie werden daher der Diversifizierung (73-08) zugerechnet.

Abgrenzung zu Fördermaßnahme Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02)

Projekte von Zusammenschlüssen im Bereich Be- Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten gemäß Punkt 11.2.2 der SRL, welche förderfähige Kosten von EUR 400.000 überschreiten, sind in der Fördermaßnahme Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02) zu beantragen.

Weitere Abgrenzungen

Weinbereich

Investitionen im Weinbereich (Weinerzeugung) fallen nicht in die Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08). Dafür stehen die Sektormassnahme Investitionen (58-02), für größere bauliche Projekte die Fördermassnahmen Verarbeitung und Vermarktung (73-02) und für kleinere bauliche Projekte die Fördermassnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) zur Verfügung.

Nur Vermarktungsprojekte z.B. Verkostungsräume und Weinverkaufsräume fallen in die Fördermassnahme Diversifizierung (73-08).

Obst-und Gemüsebereich

Im Obst und Gemüsebereich stehen wie im Weinbereich neben den Sektormassnahmen die Fördermassnahmen Verarbeitung und Vermarktung (73-02) für größere Investitionen und die Fördermassnahme Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (73-01) für kleinere Investitionen zur Verfügung.

In die Diversifizierung (73-08) fallen Projekte in weitergehende Verarbeitungsprozesse inkl. Vermarktung z.B. von Säften, Edelbränden, Marmeladen.

Imkereiwirtschaft

Investitionen der Imkereiwirtschaft fallen nicht in die Fördermaßnahme Diversifizierung (73-08). Dafür steht die Sektormassnahme Investitionen im Imkereisektor (55-04) der Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023-2027 zur Verfügung.

3.3.3.3 Fördersatz

Zuschuss im Ausmaß von 25 % der förderfähigen Investitionskosten; 30 % für Investitionen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen (Punkt 11.6.1 der SRL LE-Projektförderungen).

Hinweis:

Bei Projekten, welche sowohl dem landwirtschaftlichen Tourismus (Fördersatz von 25%) als auch Aktivitäten im sozialen Bereich (Erbringung von sozialen Dienstleistungen –Fördersatz von 30%) zuordenbar sind, wie es z.B. bei „Green Care Auszeitof“ Projekten der Fall ist, kann der höhere Fördersatz von 30% vergeben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Die förderwerbende Person kann einen abgeschlossenen Zertifikatslehrgang „Green Care- Gesundheit fördern am Hof“ nachweisen oder verfügt über eine entsprechende Qualifikation, und
- Externe Green Care Zertifizierung (durch externen Zertifizierungsstelle) ist erfolgt.

Wenn eine oder beide Voraussetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt sind, können beide Punkte auch als Bedingung in der Genehmigung zum Erhalt der 30% Fördersatzes formuliert werden. Ist die Bedingung bei Endabrechnung nicht erfüllt, so wird der Fördersatz auf 25% gekürzt.

§ 56. Soweit nicht in einer Fördermaßnahme ausgeschlossen, ist eine weitere Finanzierung des Projekts aus Mitteln anderer öffentlicher Stellen unter der Voraussetzung zulässig, dass die in der Verordnung (EU) 2021/2115 oder in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten maximal zulässigen Förderbeträge oder -sätze nicht überschritten werden. Für Sektormassnahmen ist eine weitere Finanzierung aus dem Unionshaushalt nicht zulässig (GSP-AV).

Somit können weitere Förderungen berücksichtigt werden, solange 65% der laut Unionsrecht förderfähigen Gesamtkosten (Art. 73 Absatz 4 GSP-VO) nicht überschritten

werden. Zusätzlich müssen die beihilferechtlichen Bedingungen berücksichtigt werden (z.B. De-minimis).

Beispiel:

Gesamtkosten des Projekts: 450.000 Euro; förderbar in der Fördermaßnahme 73-08 sind maximal 400.000 Euro mit 25% Fördersatz, dies entspricht 100.000 Euro Förderung. Dadurch ergibt sich eine maximal zulässige zusätzliche nationale Förderung von 192.500 Euro (65% von 450.000 Euro entspricht 292.500, abzüglich 100.000 Euro (73-08) entspricht 192.500 Euro). Voraussetzung: beihilferechtliche Bedingungen zum Beispiel De-minimis werden eingehalten.

3.3.3.4 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. Für mehrjährige Projekte kann die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen vorgeschrieben werden (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem oder gegebenenfalls auch mehreren Fördergegenständen zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Soweit in einer Fördermaßnahme standardisierte Arbeitspakete vorgegeben sind, ist aus diesen auszuwählen.

Beschreibende Unterlagen:

Dort können Pläne, Skizzen, Fotos und sonstige Dokumente hochgeladen werden.

Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

Gemäß Punkt 14.4.8 der SRL LE-Projektförderung sind bei baulichen und technischen Maßnahmen alle behördlichen Genehmigungen vorzulegen.

für ein bauliches Vorhaben: Es sind alle Baupläne bzw. Bauskizzen sowie eine Bauanzeige bzw. Bewilligungsbescheid je nach Vorgabe der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hochzuladen.

Sind neben der Baugenehmigung noch andere behördliche Bewilligungen erforderlich (z.B. wasser-, naturschutz-, forstrechtliche Bewilligungen, Betriebsanlagengenehmigungen etc.), so müssen diese ebenfalls hochgeladen werden.

Gewerbeberechtigung:

Ist eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist diese z.B. in Form eines GISA-Auszuges hochzuladen.

- **Variante 1 bezüglich Projekte zu landwirtschaftlicher Tourismus:** Die förderwerbende Person führt bereits einen Beherbergungsbetrieb und möchte diesen erweitern oder qualitätsverbessern. Für diesen bestehenden Beherbergungsbetrieb ist bereits eine Gewerbeberechtigung erforderlich. Diese Gewerbeberechtigung ist bereits mit Antragsstellung hochzuladen.
- **Variante 2:** Die förderwerbende Person führt noch keinen Beherbergungsbetrieb bzw. einen Beherbergungsbetrieb, für den keine Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Privatzimmervermietung). Mit dem geförderten Projekt wird der erste Schritt ins Gewerbe gesetzt. In diesem Fall ist die Gewerbebeanmeldung erst mit Abschluss des geförderten Projekts und Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit erforderlich. Daher wird eine bedingte Genehmigung des Förderantrags erteilt (siehe unten).

Hinweis:

Im **Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** ([Abfrage - Suchkriterien \(gisa.gv.at\)](https://gisa.gv.at)) sind die wichtigsten unternehmensbezogenen Daten eingetragen. Das Gewerbeinformationssystem Austria ist beim Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft eingerichtet.

Die Gewerbeberechtigung für natürliche oder juristische Personen wird durch eine Anmeldung bei der zuständigen Gewerbebehörde erlangt. Erst nach erfolgreicher Anmeldung und bei Erfüllung aller Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes darf dieses auch ausgeübt werden - man wird dann im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) eingetragen.

Geht die Bewilligende Stelle vom Erfordernis einer Gewerbeberechtigung aus, während die förderwerbende Person die Gewerblichkeit bestreitet, kann die Bewilligende Stelle die förderwerbende Person auffordern, eine **schriftliche Auskunft von der örtlich zuständigen Gewerbebehörde, die für den Standort des Gewerbes zuständig ist**, vorzulegen, mit der die **Nicht-Gewerblichkeit bestätigt** wird (z.B. E-Mailbestätigung).

Auskünfte von anderen Stellen (Gemeinde, Steuerberater:innen, Anwäl:innen, Interessensvertretungen...) sind nicht ausreichend.

Im Einzelfall können fehlende Genehmigungen/Bewilligungen nachgereicht werden.

Hinweis:

Eine **bedingte Genehmigung** des Förderantrages ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn ein Nachweis vorliegt, dass der Antrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde, aber über diesen noch nicht entschieden wurde. Ein weiterer Grund wäre, dass erst mit der Fertigstellung des Ausbaues

und Beginn der Nutzung eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist. In diesem Fall kann die Fördergenehmigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Gewerbeberechtigung bzw. die Bestätigung der zuständigen Behörde, dass keine Gewerbeberechtigung notwendig ist, spätestens mit Stellung des letzten Zahlungsantrags nachgereicht wird.

Die Entscheidung über eine bedingte Genehmigung liegt bei der Bewilligende Stelle.

3.3.3.5 Aktivität

Ein Arbeitspaket/Investitionsart kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart:

Es werden in dieser Fördermaßnahme ausschließlich Investitionskosten gefördert!

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Beschreibung der Aktivität:

Um sich ein Bild von der beantragten Investition machen zu können, sind in diesem Bereich Details einzutragen. Beispielsweise sind dies Angaben zur Größe, zum Ausmaß oder der Leistungsstärke.

3.3.3.6 Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzung für Landwirtschaftlicher Tourismus (Punkt 11.2.1 der SRL LE-Projektförderungen)

22-Betten-Grenze

Es werden maximal 22 Betten gefördert. Die 22-Betten-Grenze ergibt sich aus den bereits am Betrieb vorhandenen fixen Betten und den zusätzlich geplanten fixen Betten. Bei Campingplätzen: Jeder Stellplatz entspricht zwei fixen Betten (Punkt 11.4.6 der SRL LE-Projektförderungen)

- Die 22 Betten ergeben sich aus den bereits am Betrieb existierenden Betten (ggf. auch bereits in der Vergangenheit gefördert) und den zusätzlich geplanten/zu errichtenden Betten.
- förderwerbende Personen, die bereits mehr als 22 Betten haben, können nicht gefördert werden.
- Wird mit dem beantragten Projekt die Grenze überschritten, können max. die Kosten für jenen Anteil des Projekts für die Förderung angerechnet werden, mit dem die 22 Betten erreicht sind.
- Die Anzahl der Stell-/Zeltplätze ist in die Obergrenze von 22 Betten miteinzuberechnen. 1 Stellplatz für Wohnwägen/Zeltplatz/Platz für rollbare Tiny-Houses/etc. wird als 2 fixe Betten gezählt.

Beispiel:

Ein:e Landwirt:in hat bereits 6 Gästebetten mit Frühstück und möchte 20 weitere Gästebetten mit Frühstück errichten.

- Es können 16 Gästebetten (inklusive Frühstück) gefördert werden. Die 4 Gästebetten über der 22 Betten-Grenze können nicht gefördert werden.

Hinweis:

Für die Ermittlung der Bettenobergrenze im Rahmen der Förderung sind nur die Fixbetten relevant.

Definition Fixbett:

Im Rahmen der Gästebeherbergung wird zwischen Fixbetten und Zusatzbetten unterschieden. Unter Fixbetten werden Betten verstanden, die ein fixer Bestandteil der Zimmer- bzw. Ferienwohnungsausstattung sind. Hierzu zählen Einzelbetten, Doppelbetten und Stockbetten in verschiedenen Breiten (z.B. King Size) bzw. Bettlängen.

Zusatzbetten sind beispielsweise ausziehbare Couchen oder Klappbetten, die auf Anfrage vom Vermietungsbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Sie stellen jedoch keinen fixen Bestandteil der Zimmer- bzw. Ferienwohnungsausstattung dar.

3.3.3.7 Fördergegenstandsbezogene Fördervoraussetzung für Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Dienstleistungsbereichen (Punkt 11.2.3 der SRL LE-Projektförderungen)

Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit gemäß Gewerbeordnung soweit erforderlich muss gegeben sein; für Projekte in den Bereichen Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit sind darüber hinaus Kooperationsstrukturen, gegebenenfalls mit anerkannten sozialen Einrichtungen, nachzuweisen, es sei denn, die förderwerbende Person selbst oder Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts verfügen über entsprechende Qualifikationen (Punkt 11.4.7 der SRL LE-Projektförderungen).

Es muss ein Nachweis hochgeladen werden, aus dem hervorgeht, dass die förderwerbende Person selbst die erforderlichen Qualifikationen (pädagogische/soziale/therapeutische/medizinische Qualifikationen) und Berechtigungen als Betreiber der Investition mitbringt; oder es wird ein entsprechender Kooperationsvertrag mit einer anerkannten sozialen Einrichtung vorgelegt. Es muss sich um einen Vertrag handeln, der sowohl die Zurverfügungstellung der Infrastruktur als auch die Dienstleistung der förderwerbenden Person selbst beinhaltet. Getrennte Miet- und Dienstleistungsverträge sind nicht für die Förderung anerkennbar.

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähig in der Maßnahme 73-08 sind Kosten für materielle und immaterielle Investitionen (Punkt 11.5.1 der SRL LE-Projektförderungen).

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

- Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;
- Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 100 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormassnahmen im Bereich Obst und Gemüse – mit Ausnahme der Fördermaßnahme 47-08 – Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);
- Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

- Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die

förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

- Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermaßnahme 47-24;
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormaßnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmaßnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;
- Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

- Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;
- Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.

3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig (Punkt 11.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

Investitionen in technische Anlagen oder Maschinen, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig. Der Ausschluss der Förderfähigkeit gilt auch für alle damit funktionell zusammenhängenden Investitionsteile (Punkt 11.5.5 der SRL LE-Projektförderungen).

Hinweis:

Elektrisch betriebene Anlagen oder Maschinen (ausgenommen Kraftfahrzeuge) sind förderbar.

Aufbauten auf fossil betriebene Kraftfahrzeuge (z.B. Verkaufswagen, Kühlaufbauten) sind vom Förderausschluss nicht umfasst.

Investitionen in den Neubau von Gebäuden, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, und Investitionen in die Einrichtung und Ausstattung neu errichteter Gebäude, die mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden, sind nicht förderfähig (Punkt 11.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

Beispiel:

Im ehemaligen Heustadel sollen zwei Ferienwohnungen neu errichtet werden. Eine Gasheizung soll eingebaut werden.

- Das Projekt kann nicht gefördert werden.

Beispiel:

Es erfolgt eine Investition in eine Reithalle (300.000 EUR) sowie in einem Reiterstübel (15.000 EUR), welches mit Gasthermen beheizt wird.

- Die Kosten für das Reiterstübel müssen herausgerechnet werden. Es handelt sich um funktionell getrennte Gebäudeteile, die auch unabhängig voneinander beantragt werden könnten.

Beispiel:

Im Bauernhof befinden sich Fremdenzimmer. Die Zimmer sollen renoviert sowie qualitätsverbessert werden. Es ist eine bestehende Gasheizung eingebaut, welche erneuert wird. In den Zimmern soll ein Schwedenofen eingebaut werden.

- Das Projekt kann gefördert werden. Die Kosten für Erneuerung der Gasheizung sind nicht förderfähig. Generell sind Kosten für Energie- und Wärmebereitstellung nicht förderfähig. Die Kosten für den Schwedenofen können gefördert werden, da es sich um einen Einrichtungsgegenstand handelt.

Es wird nur die Anschaffung von neuwertigen Maschinen und Geräten gefördert. Maschinen und Geräte, die üblicherweise in der Landwirtschaft genutzt werden, sind nicht förderbar (Punkt 11.5.7 der SRL LE-Projektförderungen).²

Beispiel für Maschinen und Geräte, die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden:

- Traktoren, selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen wie Zweiachsmäher und Motorkarren sowie Breitspurmotormäher;
- Erntemaschinen (für Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, keine Mähdrescher);
- Pflanzenschutzgeräte und Direktsaatanbaugeräte;
- Forstanhänger

3.4.1.5 Kostenunter- und Obergrenze

Folgende Untergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: EUR 15.000 je Projekt (Punkt 11.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Folgende Obergrenze der förderfähigen Kosten kommt zur Anwendung: für einzelbetriebliche Projekte EUR 400.000 je Betrieb für die gesamte Förderperiode und für Projekte von Zusammenschlüssen EUR 400.000 je Projekt (Punkt 11.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

Die Kostenunter- und Obergrenze beziehen sich auf förderfähige Nettokosten.

² Änderung der SRL geplant: „... die üblicherweise in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, sind nicht förderbar“.

Hinweis:

Bei einzelbetrieblichen Projekten: Der im Bezug des Projektes stehenden landwirtschaftlicher Betrieb hat für die gesamte Förderperiode (2023 – 2027) ein Kostenkontingent von maximal EUR 400.000 zur Verfügung. Davon werden bereits geförderte/verbrauchte Kosten aus gegebenenfalls Vorprojekten dieser Fördermaßnahme in Abzug gebracht. Das Kostenkontingent bezieht sich nicht auf andere Fördermaßnahmen (z.B. 73-01).

Achtung:

Die Kostenuntergrenze ist auch bei der Endabrechnung einzuhalten. Unterschreiten die förderfähigen Kosten bei der Abrechnung den Mindestbetrag, wird die Genehmigung aufgehoben und bereits erfolgte Auszahlungen werden rückgefordert.

3.4.2 Begründung der Kosten

Details zu Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe im Informationsblatt Begründung der Kosten (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

Die Kostenplausibilisierung erfolgt von der Bewilligenden Stelle durch Heranziehen von Pauschalkostensätzen für das landwirtschaftliche Bauwesen (Referenzkosten), wobei diese Kostensätze auch als Obergrenze für die maximalen förderfähigen Kosten gelten.

Ist eine Plausibilisierung mit diesen Richtwerten nicht möglich, werden durch die Bewilligende Stelle andere Plausibilisierungsunterlagen angefordert.

3.4.2.1 Referenzkosten

Neben den Pauschalkostensätzen für das landwirtschaftliche Bauwesen stehen für die **Plausibilisierung der Einrichtungs- und Ausstattungskosten im Fördergegenstand Punkt 11.2.1 Landwirtschaftlicher Tourismus** Referenzkosten zur Verfügung.

Sie sollen die Abwicklung der Förderanträge in Bezug auf die verpflichtende Plausibilisierung der Kosten im Zuge der Antragstellung erleichtern.

Dabei ist zu beachten:

- Die Referenzkosten stellen keine Deckelung dar:
- Für alle Kosten, welche unter dem Referenzwert liegen, ist keine zusätzliche Plausibilisierung erforderlich;
- Liegen die Kosten der geplanten Investition über den Referenzkosten, können die höheren Kosten nur dann von der Bewilligungsstelle genehmigt werden, wenn für diese Kosten bei der Antragstellung mindestens drei Plausibilisierungsunterlagen (unverbindliche Preisauskünfte, Angebote, etc.) vorgelegt werden.
- Zusätzlich ist eine kurze Begründung beizulegen, warum die Kosten höher als die Referenzwerte sind. Diese Begründung dient der Bewilligungsstelle zur Entscheidung, ob die höheren Kosten zu genehmigen sind oder nicht.

Die Abrechnung erfolgt - wie üblich - auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten.

Referenzkosten für Einrichtung und Ausstattung

Folgende Referenzkosten können angewendet werden. Sie gelten sowohl bei Neubauten, als auch bei Qualitätsverbesserungen:

Ferienwohnungen:

6.850 EUR pro Fixbett für Einrichtung und Ausstattung

Gästezimmer:

3.910 EUR pro Fixbett für Einrichtung und Ausstattung

Folgende Kosten sind mit den Referenzkosten abgedeckt: Sämtliche Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Gästezimmern oder Ferienwohnungen inkl. Frühstücks- und Aufenthaltsräumen.

Folgende Kosten sind NICHT mit den Referenzkosten abgedeckt:

Außenanlagen, Spielplatz, Sauna, etc.

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden (siehe auch Punkt 3.1.3.1).

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Kredite

Sind weitere Fremdfinanzierungen wie **Kredite oder Leasing** für das Projekt erforderlich, sind diese entsprechend anzugeben.

Die gesamte **Fremdfinanzierung** wird im Zuge der Verwaltungskontrolle zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit berücksichtigt.

Leasing

Erfolgt die Anschaffung des Investitionsgutes im Rahmen eines Leasingvertrags, so sind nicht die gesamten Anschaffungskosten, sondern lediglich jene Leasingraten förderfähig, die innerhalb der Förderperiode anfallen und mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden. Im Falle von LE-Projektförderungen ist eine Abrechnung bis zum 30.6.2029 zulässig.

Unbare Eigenmittel

Die Abrechnung von Eigenleistungen ist mit Ausnahme von eigenem Bauholz nicht möglich (Punkt 11.5.2 der SRL LE-Projektförderungen).

Dabei werden nachstehende Sätze zur monetären Bewertung verwendet. Die daraus resultierenden Kosten für verwendetes Bauholz werden als förderfähige Kosten anerkannt.

- Fichte/Tanne/Kiefer geschnitten EUR 300,-/m³
- Fichte/Tanne/Kiefer rund EUR 105,-/fm
- Lärche geschnitten EUR 430,-/m³
- Lärche rund EUR 160,-/fm

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- Bankverbindung,
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften

- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungsstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Personen eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühest möglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Lediglich Planungs- und Beratungskosten zu investiven Projekten werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Zu beachten ist allerdings, dass Kosten, die bereits vor dem 1.1.2023 angefallen sind, nicht gefördert werden.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens. Daher wird empfohlen zuerst das Auswahlverfahren und die Genehmigung des Projekts abzuwarten, bevor mit der Umsetzung begonnen wird.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Wesentliche Änderungen des Projekts dürfen grundsätzlich nur bis zum Abschluss der Kontrolle des Förderantrags bei der BST beantragt werden. Der Bearbeitungsstatus wird in der DFP angezeigt. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie nur dann berücksichtigt, wenn die Änderung aufgrund nicht vorhersehbarer Rahmenbedingungen nötig ist oder eine bessere Zielerreichung gegeben ist oder weniger Fördermittel benötigt werden.

Als wesentliche Änderungen gelten:

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen oder –umschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfall von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

Erfolgt hingegen eine inhaltliche Neuausrichtung (andere Zielsetzung + andere Umsetzungspakete) des Projekts, liegt keine zulässige wesentliche Projektänderung vor, sondern ist der gestellte Förderantrag zurückzuziehen und das geänderte Projekt neu zu

beantragen. Bis dahin bereits angefallene Kosten sind jedoch im neuen Projekt nicht förderfähig.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfall eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt,
- Kostenumschichtungen innerhalb des Projekts mit oder ohne zusätzliche Aktivitäten

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.2.1 Auswahlkriterien

Jedes Projekt, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt und damit grundsätzlich förderfähig ist, wird zusätzlich anhand von Auswahlkriterien beurteilt und bepunktet. Alle Projekte, die zumindest die Mindestpunktzahl erreichen, werden – soweit das für das Auswahlverfahren vorgesehene Förderbudget ausreicht – ausgewählt. Im Falle eines geblockten Auswahlverfahrens (laufende Antragstellung möglich) nehmen noch nicht ausgewählte Projekte, die die Mindestpunkte erreichen, an einem weiteren Auswahlverfahren teil.

Die für die Fördermaßnahme geltenden Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen) angeführt.

4.2.2 Auswahlverfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem geblockten Verfahren mit laufender Antragstellung. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von der Bewilligenden Stelle vorab auf der digitalen Förderplattform (DFP) veröffentlicht.

Die Auswahl der Projekte erfolgt rein projektbezogen und nimmt auf klar definierte Wirkungsziele in der Fördermaßnahme bzw. auf davon abgeleitete Kriterien Bezug.

Die **Mindestpunktzahl beträgt 8 Punkte**, von maximal 20 Punkten.

Auswahlkriterien:

Tabelle 1: Auswahlkriterien

Auswahlkriterium	Punkte
Betriebswirtschaftliches Potenzial <u>Einzelbetriebliches Projekt</u> Potenzial der Steigerung des Einkommens (in %) im angesprochenen Diversifizierungszweig zwischen Ausgangs- und Zieljahr <u>Projekt eines Zusammenschlusses</u> : potenzieller Zusatzumsatz (in EUR) der Kooperation	Maximal 3
Potenzial hinsichtlich Arbeitsplatzwirksamkeit	Maximal 3
Grad der Neuheit des Projektes	Maximal 3
Innovation	Maximal 2
Strategische Bedeutung	Maximal 2
Qualifikation für den Diversifizierungszweig	Maximal 2
Ressourcenverbrauch	Maximal 3
Qualitätssicherungssystem	Maximal 2

Weitere Informationen und eine Beschreibung der Kriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ (siehe Informationsportal zu Sektor- und Projektmaßnahmen www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-rechtliche-grundlagen#18723) angeführt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 1.9.8 der SRL LE-Projektförderungen).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben, wobei unwesentliche Änderungen auch erst im Nachhinein mit dem Zahlungsantrag bekanntgegeben werden dürfen. Wesentliche Änderungen müssen hingegen vorab gemeldet und beantragt werden (siehe Punkt 4.1 Projektänderungen).

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt sowie die Fertigstellungsmeldung bei baulichen Projekten.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.1.1 Bewirtschafter:innenwechsel

Ein Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel zwischen Antragstellung und Ende des Verpflichtungszeitraums führt nur dann nicht zu einer Nichtauszahlung bzw. Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderung, wenn der/die neue Bewirtschafter:in, der ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch Vertragsbeitritt übernimmt. Zu einem Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel zählt auch die Übertragung/Auslagerung/Teilung in eine andere Rechtspersönlichkeit (z.B. GesmbH, Personengemeinschaft) mit eigener Betriebsnummer; auch dann, wenn „hinter“ dieser zweiten Rechtspersönlichkeit auch die ursprüngliche förderwerbende Person steht. Anders gesagt, die Betriebe sind bei der Beurteilung – insb. zum Ausschluss einer möglichen förderungsrelevanten Umgehungshandlung – als unabhängige Betriebe zu bewerten und dürfen nicht als „Verbund“ gesehen werden.

Solange das geförderte Investitionsgut im gleichen Betrieb bzw. Unternehmen verwendungsgemäß genutzt und instandgehalten wird, sind Wechsel in der Person des/der Bewirtschafter:in oder Unternehmer:in nicht schädlich, vorausgesetzt der/die neuen Betreiber:in erfüllt die persönlichen Fördervoraussetzungen. Wird die geförderte Investition innerhalb der Behalteverpflichtung an einen anderen Betrieb oder ein anderes Unternehmen verkauft, liegt hingegen ein zu sanktionierender Verstoß gegen die Auflage vor.

Folgende Fälle sind zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts zu unterscheiden:

- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **während** der Projektlaufzeit
 - (= Endauszahlung ist noch nicht durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:

 - „Vertragsbeitritt während des Durchführungszeitraums“

- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **nach Abschluss** des Projekts
 - (= Endauszahlung ist bereits durchgeführt) ist folgendes Formular zu verwenden:

 - „Vertragsbeitritt nach Abschluss des Projekts“

- Bei Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel **zwischen** Antragstellung und Erhalt bzw. Ausstellung des Genehmigungsschreibens oder des Förderungsvertrages ist folgendes Formular zu verwenden:
 - „Übernahme des Förderantrages“

- Als Stichtag ist der Tag des/der Unternehmer:innen- oder Bewirtschafter:innenwechsel anzugeben.

Beispiele:

Spezialfall Ehegemeinschaft

Fall a)

Ein Ehepartner ist Bewirtschafter:in (natürliche Person) - es erfolgt ein Bewirtschafter/-Klientenwechsel auf die Ehegemeinschaft, in der beide Ehepartner als Bewirtschafter aufscheinen.

Vorgangsweise: Aus Gründen der Rechtssicherheit - immerhin geht es um eine Vertragsänderung - muss vom Ehepartner, der bisher nicht Vertragspartner war, mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Erfüllung der Vertragsbedingungen eingeholt bzw. für allfällige Gerichtsverfahren dokumentiert werden.

Es sind daher das entsprechende Vertragsbeitrittsformular und die Verpflichtungserklärung auszufüllen und die Prüfung ist auf der Checkliste zu dokumentieren.

Fall b)

Eine Ehegemeinschaft ist im INVEKOS als Bewirtschafter:in gemeldet. Es erfolgt ein Bewirtschafter:innenwechsel/Klientenwechsel auf nur einen/eine Ehepartner:in (natürliche Person).

Vorgangsweise: Es wird davon ausgegangen, dass die Meldung des Bewirtschafter:innenwechsels im INVEKOS vom Vertragspartner Bund konkludent als Vertragsänderung angenommen wird, da die Vertragsbestimmungen bzw. die SRL keine Formvorschriften dafür vorsehen.

Da bei einer Antragstellung einer Ehegemeinschaft bei Vorliegen einer einzigen Unterschrift eine Vertretungsvollmacht für den/die anderen Ehepartner:in gegeben sein muss, wird durch diese Vertretung der vertretene Ehepartner rechtsgeschäftlich genauso gebunden wie wenn er selbst unterschrieben hätte. Eine neuerliche Vertragsunterfertigung ist daher vom nunmehrigen Alleinbewirtschafter nicht erforderlich, auch wenn der ursprüngliche Antrag nur vom/von dem scheidenden Bewirtschafter:in unterschrieben wurde.

Es sind daher weder das entsprechende Vertragsbeitrittsformular und die Verpflichtungserklärung auszufüllen noch ist die Prüfung auf der Checkliste zu dokumentieren.

Der/die verbleibenden Bewirtschafter:in müssen jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllen.

4.3.2 Behalteverpflichtung

Es gelten die Bestimmungen des § 72 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 72. (1) Die geförderte Investition muss mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Förderwerber von ihm innerhalb des Programmgebiets ordnungsgemäß und den Zielen oder Durchführungsbedingungen des jeweiligen Projekts entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Die Behalteverpflichtung kann maßnahmenspezifisch auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.

(3) Kommt es innerhalb dieser Frist zu einem Unternehmer- bzw. Bewirtschafterwechsel und wird ein Vertragsbeitritt unter den Voraussetzungen des § 15 Z 2 durchgeführt, kann die restliche Behalteverpflichtung durch den Übernehmer erfüllt werden, sofern der Übernehmer die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllt.

(4) Ändert sich ausschließlich der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition, liegt hingegen eine Verletzung der Behalteverpflichtung vor.

Um den Förderzweck erfüllen zu können, muss eine geförderte Investition widmungsgemäß mindestens fünf Jahre von der förderwerbenden Person genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig eine private Nutzung eines betrieblich angeschafften Investitionsgegenstandes, z. B. Nutzung einer geförderten Ferienwohnung für private Wohnzwecke.

Der Investitionsgegenstand muss ausreichend instandgehalten werden, sodass die Nutzung uneingeschränkt möglich ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz eines nicht mehr nutzbaren Gegenstandes erforderlich. Erhebliche Veränderungen am geförderten Investitionsgegenstand sind nicht erlaubt, wenn dadurch die ursprüngliche Zielsetzung nicht mehr gewährleistet ist.

Hinweis:

Die Behalteverpflichtung beginnt erst mit Tag der letzten Auszahlung für das Projekt und nicht bereits mit der Inbetriebnahme des Investitionsgegenstandes.

Im Falle eines Bewirtschafter:innenwechsels kann die Behalteverpflichtung übernommen werden, sofern der/die neue Bewirtschafter:in ebenfalls die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Einhaltung der Behalteverpflichtung wird von der AMA stichprobenartig überprüft. Im Falle eines Verstoßes kommt es zu einer teilweisen Rückforderung (Näheres siehe Informationsblatt Sanktionen).

4.3.3 Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen des § 73 GSP-AV (Punkt 1.5.4 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 73. Für eine im Rahmen einer Projektmaßnahme geförderte Investition in ein Gebäude oder in eine unbewegliche Anlage oder Einrichtung, die sich in einem Gebäude befindet, muss für die Dauer der Behalteverpflichtung eine Versicherung gegen Elementarschäden abgeschlossen werden, soweit dafür am Markt eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

Für Gebäudeinvestitionen und unbewegliche Investitionsgegenstände innerhalb eines Gebäudes ist eine Versicherung gegen Elementarschäden abzuschließen. Damit soll gewährleistet werden, dass die förderwerbende Person bei Zerstörung des Gegenstandes aufgrund höherer Gewalt die Investition wiederbeschaffen und folglich nutzen kann.

Je nach Investitionsgegenstand muss das geförderte Objekt innerhalb der Behalteverpflichtung in der Polizzaufscheinen (z. B. Neubauten) oder es muss nachvollziehbar sein, dass das geförderte Objekt auf Grund der Höhe der Versicherungssumme mit der bestehenden Polizza abgedeckt wird. Bei Neubauten muss eine neue bzw. angepasste Versicherungspolizza vorliegen; bei Umbauten, bei denen sich die Außenmaße geändert haben, ist ebenfalls eine Anpassung der Versicherungspolizza notwendig.

Spätestens bei der Endauszahlung muss eine entsprechende gültige Polizza vorliegen. Sofern die Vertragsdauer der Polizza nicht die gesamte Behalteverpflichtung abdeckt, ist die förderwerbende Person verpflichtet, den Versicherungsvertrag rechtzeitig zu verlängern.

4.3.4 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV (Punkt 1.5.6 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 75. (1) Förderwerber im Bereich der Projektmaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder gemäß Anhang III Punkt 2. der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde sichtbar machen.

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität.

4.3.5 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 1.5.7 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich.

4.3.6 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 1.5.8 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische*

Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);

- *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- *nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameratechnik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.7 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.8 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 1.5.9 der SRL LE-Projektförderungen).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung

gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragrarischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.3.9 Maßnahmenspezifische Auflage

Investitionen in die Gästebewerbergung, -betreuung und Gästebewirtung dürfen innerhalb der Behalteverpflichtung nicht privat genutzt oder dauervermietet werden (Punkt 11.4.9 der SRL LE-Projektförderungen).

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen (<https://www.ama.at/dfp/allgemeine-informationen/allgemeine-informationsblaetter-und-dfp-handbuch#18729>).

5 Projektabrechnung (in Bearbeitung)

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung (in Bearbeitung).

Beilagenverzeichnis

Beilage 1 Mindestvoraussetzungen Diversifizierungskonzept

Beilage 2 Waren nach Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahlkriterien.....	61
----------------------------------	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ab-Hof-Obst- und Gemüseverkauf	1
Abbildung 2: Ablauf der Investitionsförderung.....	8
Abbildung 3: Ebenen des Projektinhalts	37

Abkürzungen

Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNR	Betriebsnummer
BST	Bewilligende Stelle
LE	Ländliche Entwicklung
SRL	Sonderrichtlinie
LE	Ländliche Entwicklung
UaB	Urlaub am Bauernhof

Impressum

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien